

WAHLKOMMISSION BEI DER HOCHSCHÜLERSCHAFT

AN DER UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST GRAZ
A-8010 Graz, Leonhardstraße 15, Tel.: (0316) 389 DW 1106, 1107; Telefax: (0316) 32 25 04

Graz, am 8. Oktober 1998
ZV / 1753

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Abteilung I/D/2
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	71.-GE / 19 98.
Datum: 12. Okt. 1998	
Verteilt 13.10.98 Bon	

Betrifft: GZ 68.161/43-I/B/5A/98

Dr. Schiffler

Stellungnahme zum Entwurf eines Hochschülerschaftsgesetzes 1998

Als derzeitiger Vorsitzender der Wahlkommission rege ich in folgenden Punkten Ergänzungen bzw. Klarstellungen an:

1. Zu § 17:

Nach den bisherigen Erfahrungen an der Hochschule in Graz ist damit zu rechnen, daß keine Kandidaturen für Studienrichtungsververtretungen erfolgen.

Abs. 3 sollte daher so formuliert werden, daß nicht nur bei Auflösung der Studienrichtungsververtretung, sondern auch dann, wenn keine Kandidatur zustande kommt, die Aufgaben der Studienrichtungsververtretung auf die Fakultäts- oder Universitätsvertretung übergeht.

2. Zu § 43:

Hier sollte eine Regelung getroffen werden, was zu geschehen hat, wenn sich eine wahlwerbende Gruppe während einer Funktionsperiode auflöst. Die Gefahr dafür bestand in Graz bereits mehrmals, da in Graz erfahrungsgemäß immer nur Namenslisten kandidieren, die Gefahr laufen, sich aufzulösen, wenn die Listenführer ihre Funktion abgeben. Es wäre wichtig, daß das Gesetz für diesen Fall eine klare Regelung trifft. Entweder müßte eine Neuwahl vorgeschrieben werden oder es müßten die freiwerdenden Mandate auf die verbleibenden wahlwerbenden Gruppen entsprechend ihrem Stimmenverhältnis aufgeteilt werden.

3. Zu § 47 Abs. 2:

Sind die hier angesprochenen Ersatzpersonen aus den jeweiligen Wahlvorschlägen zu wählen?

4. Zu § 51:

Abs.1 berücksichtigt offenbar nicht die Bestimmungen des UOG 1993 und des KUOG 1998. Die Protokolle müßten dem Rektor und nicht dem Universitätsdirektor vorgelegt werden.

Im übrigen schließe ich mich vollinhaltlich der von der Arbeitsgemeinschaft der Universitätsdirektor/inn/en am 7.10.1998 beschlossenen Stellungnahme an.

Der Vorsitzende der Wahlkommission:

Hermann Becke

Universitätsdirektor Dr. Hermann Becke

Ergeht weiters an:

Präsidium des Nationalrates (25fach)